

**Folgende Statutenänderungen wurden an der GV vom 26.11.2004 beschlossen:**  
(Alle Änderungen sind **fett** gedruckt)

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- **Temporärmitglieder**
- Junioren
- Schüler
- Passivmitglieder

Nach Art. 6 ..... **Art. 7 Temporärmitglieder (neu)**

**Als Temporärmitglieder werden Personen aufgenommen, die voraussichtlich nur kurze Zeit Clubmitglieder sein werden (Gäste, Saisonarbeiter). Die Eintrittsgebühr entfällt für sie, dafür wird ihr Jahresbeitrag auf etwas weniger als das Doppelte des Jahresbeitrags eines Aktivmitgliedes festgesetzt. Sie haben im Club die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.**

**Nach 5 Jahren als Temporärmitglied werden sie als Aktivmitglied im Club aufgenommen.**

Art. 7 wird Art. 8

Art. 8 wird Art 9 Aufnahme der Mitglieder

Die Generalversammlung kann die Mitgliederzahl gesamthaft oder für einzelne Mitgliedschaftskategorien limitieren.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand, der in offener Abstimmung entscheidet. Wird ein Interessent abgewiesen, so kann er gegen den Entscheid innert 14 Tagen beim Präsidenten zuhänden der nächsten Generalversammlung Rekurs erklären. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Aufnahme von Schülern- und Juniorenmitgliedern müssen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt enthalten.

**Beim Übertritt vom Juniorenmitglied zum Aktivmitglied werden die Anzahl Mitgliederjahre an die Übertrittskosten angerechnet. Pro Jahr entfallen 20% der Übertrittskosten, die bezahlt werden müssten, um als Aktivmitglied aufgenommen werden zu können.**

Alle Art.nrn sind ab Art. 9 um 1 grösser.

St. Moritz, 26.11.2004

Der Präsident

Die Aktuarin

Ismael Geissberger

Brigitte Widmer